

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreieckspalte Corpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger ist.

No. 99.

Sonnabend, den 22. August

1896.

Bekanntmachung.

In Nachgehung der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden unter Hinweis auf das Gesetz, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, vom 17. Juli 1876 die hiesigen Waldbesitzer hiermit aufgefordert, ihre Waldbestände behufs Entdeckung des Nonnenfalters rechtzeitig einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und bis spätestens

den 3. September ds. Js.

Der Bürgermeister.
J. B. Goerne.

Zur Frage der Reform der Militärstrafprozeßordnung.

Es ist bekannt, daß die überwiegende Mehrheit des Reichstages eine Änderung der Militärstrafprozeßordnung im Sinne der Rechtsprechung der Neuzeit wünscht, und auch der Reichsanwalts-Königliche Hofrat Hohenlohe während der letzten Tagung des Reichstages, in diesem Sinne eine gewisse entgegenkommende Erklärung abgegeben hat. Wegen dieser Thatachen und in Folge des allseitig beklagten Mißtrittes des hoch begabten früheren preußischen Kriegsministers Bronsart v. Schellendorf wird nun die Reformfrage des Militärstrafrechts wohl in der inneren Politik und den Aufgaben des Reichstages eine große Rolle spielen, so daß es wichtig erscheint, sich über die Mängel des Militärstrafrechts ein möglichst sachliches, von allen Parteien vortheilhaft freies Urtheil zu bilden. Wir schicken zunächst voraus, daß in jedem Militärgerichtswesen in Folge der ehrfürchtigen Stellung des Soldaten in einer notwendige eiserne Zucht und unbedingten Gehorsam gewisse Ausweichungen von dem bürgerlichen Gerichtsverfahren bestehen müssen. Aber trotz der Berücksichtigung dieses Umstandes enthält doch das in Deutschland (mit Ausnahme Bayerns) übliche Militärgerichtsverfahren, welches in der Ausprägung der preußischen Militärstrafgerichtsordnung vom 1. April 1845 entspricht, mehrere Mängel, die sich mit unserer Rechtsausübung nicht vereinbaren lassen, so hoch man auch sonst die gute Tradition der bewährten preußischen Gerichtseinrichtungen schätzen mag. Zunächst wird darüber争議 geführt, daß das Amt des Militär-Auditors nach jeder Richtung der Selbstständigkeit entbehrt. Er ist lediglich dem militärischen Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beirat zugeteilt, und hat als solcher zwar nach § 78 der M. St. verordnet, und die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erledigenden Verfassungen zu vertreten", hat aber dennoch keine Rechtsausübung des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten selbst dann unbedingt Folge zu leisten, wenn er dieselbe mit den gesetzlichen Vorschriften nicht für gerechtfertigt hält! Ferner wird im Militärprozeß als Mangel festgestellt, daß eine "Bertheidigung" im standrechtlichen Verfahren überhaupt grundlegend ausgeschlossen ist, und Angestellte, auf seine eigene Einsicht und seine eigene Beurtheilung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse angewiesen ist. Im kriegsrechtlichen Verfahren allerdings nach dem Vorlaute der Militärstrafgerichtsordnung "die Bertheidigung mit aller Freimüthigkeit geführt aber in ziemlich deutscher Weise in die Verfolgung schon durch den Zusatz eingeschränkt, daß sie nicht eine absichtliche Verleugnung des Dienstanschlags ausspielen darf". Ferner darf der Angeklagte bei militärischen Verbrechen seine Bertheidigung überhaupt nur dann durch einen Andern, der jedoch auch eine Militärperson ist, führen lassen, wenn das Verbrechen mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist, und diese Bertheidigung kann nur "zu gerichtlichen Protokoll erfolgen", und auch bei gemeinsamen Verbrechen tritt diese Befugnis nur ein, wenn die Strafthat mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine Bertheidigung in der Sprachform, also vor Allem eine Kontrolle des Vortrags des Angeklagten, findet überall nicht statt. Daraus ergibt sich ein ungünstiger Ausgang, und eine ganz unzulängliche Gestaltung der Rechte des Angeklagten auch im kriegsrechtlichen Verfahren, des Ausdrucks deutlichsten Ausdruck in der ganz einseitigen Bekennung findet, daß dem Verurtheilten die Gründe seiner Verurtheilung überhaupt erst nach der Bestätigung des

Urtheils d. h. wenn dasselbe unumstößlich geworden — denn eine Wiederaufnahme des Verfahrens giebt es natürlich eben so wenig, wie eine Berufung — mitgetheilt werden dürfen, was auch dann nur auf sein ausdrückliches Verlangen und mündlich geschieht, während eine Aburtheilung des Erkenntnisses nur auf Grund einer besonderen Entscheidung des Gerichtsherrn in dem Falle zu erlangen ist, "wenn kein Mißbrauch davon zu beforschen ist." Man wird daher wohl nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, daß diese Mängel das gesammte Verfahren der Militärstrafprozeßordnung auf die Daner unerträglich machen für ein Reich, in dem die allgemeine Dienstpflicht gilt, und für ein hochgebildetes Volk, welches sich auf gesetzlicher Grundlage an die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des civilgerichtlichen Prozesses in Europa gewöhnt hat. Es ist deshalb zu wünschen, daß es der Reichsregierung, resp. Militärverwaltung im Einverständnisse mit dem Reichstag gelingen möge, im nächsten Winter die Mängel der Militärstrafgerichtsordnung zu beseitigen.

Tagesgeschichte.

Bei der Bedeutung, die der Wechsel im preußischen Kriegsministerium unter den tatsächlich Umständen hat, ist es begreiflich, daß die Precherörterungen fortduern. Es wird dabei hauptsächlich das Thema von der "unverantwortlichen Nebenregierung" in den Vordergrund geschieben, über das wir selbst uns schon ausgesprochen haben. Die "Kreuzzeitung" meint zwar, daß ganze Sereide sei bedeutungslos, gewiß können verschiedenartige Auffassungen zwischen dem Minister und dem Kabinetschef herrschen, aber der allein entscheidende Faktor in unserem Geiste sei der Kaiser, der sich des Rathes auch anderer hoher Militärs bediene. „Sollte ein Kriegsminister der Ansicht sein, der Einfluß der nur berathenden Männer des Kabinetts oder der Generalität stehe mit seinen Anschauungen und seiner Verantwortlichkeit im Widerspruch, so ist der zweifache Weg der Abhilfe leicht zu finden.“ — „Gewiß“, bemerkt der „Hamb. Vor.“ hierzu, „Herr v. Bronsart hat ja den Beweis hierfür schon geliefert; er ist eben gegangen, und die „Kreuzzeitung“ hat am Tage vorher selbst gesagt, daß die Wahl seines Nachfolgers auf einen jüngeren Offizier gefallen sei, der weder durch eine bedeutende Vergangenheit so getragen noch von so hartem Stoffe gebildet sei wie sein Vorgänger. Das ist doch deutlich genug geredet.“

— Wir können dem Hamburger Blatte nur bestimmen, Das Recht des Kaisers, Rath anzunehmen von wem er will, ist zweifellos unantastbar, aber auch der Wunsch, daß die Rathgeber das verantwortliche Amt übernehmen, hat unstreitig seine Berechtigung, denn der Dualismus wie er bisher bestanden, hat nur unheilvoll gewirkt. Seit seiner Rückkehr nach Potsdam und Berlin nimmt der Kaiser Wilhelm fast jeden Tag Besichtigungen der Garderegimente vor, woraus wohl zu schließen ist, daß die Gesundheit des Kaisers wieder vollständig hergestellt ist. Auf dem Hegerauer Kriegerfest, welcher mit der Einweihung des Kriegerdenkmals in Olchingen verbunden war, hielt der Großherzog von Baden eine Ansprache, in welcher er, wie die "Badische Landeszeitung" melbet, u. a. folgendes sagte: Die Kriegervereine vergegenwärtigen die beste Schule, die man sich denken könne, die Schule der Hingabe, des Gehorsams und der Treue, alles Eigenschaften, ohne die im Lande nichts von Erfolg bestehen könne. „Trachten Sie darnach, meine Freunde, daß die Kriegervereine auf diesem Stande beharren und daß sie ein Beispiel geben für die Jugend, ja überhaupt in der Gemeinde und für alles das was Tugend heißt, — Tugend ebenso wie Furchtlosigkeit gegenüber allen Gewalten. Insbesondere im Innern heißt Furchtlosigkeit keine Menschenfurcht, aber Gottesfurcht. Mit dieser Gottesfurcht werden

Sie voranschreiten und den Sieg erlangen, den Sieg über das Böse, den Sieg über die Unordnung, den Sieg zum Wohle des Ganzen, der Familie, der Gemeinde, des Staates und des Reiches.“ Der Großherzog schloß mit einem begeisterten aufgenommenen Hurrah auf den Kaiser.

Berlin, 18. August. Die Tschechen treiben es hier immer ärger. Wie der "Deutsch. Tag." mitgetheilt wird, ist die Ausstellung "Kairo" am Sonnabend der Schauplatz herausfordernder tschechischer Kundgebungen gegen Deutschland und das Deutschtum überhaupt geworden. Man sollte so etwas in der Hauptstadt des Deutschen Reiches nicht für möglich halten, und doch trifft es zu. Das Blatt schreibt: "Tschechische Turner, die zur Bekämpfung verdeckt sich am Sonnabend in größerer Zahl in „Kairo“ und machen dort die für sie höchst erfreuliche Entdeckung, daß der Kapellmeister der in „Kairo“ spielenden ägyptischen Militärmusik ein Tscheche sei. Das gab auf beiden Seiten die Veranlassung dazu, ein großartiges tschechisches Verbrüderungsfest vor den Augen und wie zum Hohne der anwesenden deutschen Besucher ins Werk zu setzen. Es sollen nun ganz wütige Ausschreitungen vorgekommen sein. Die ägyptische Kapelle mußte national-tschechische deutschfeindliche Weisen aufspielen und die tschechischen Turner sangen in herausfordernd lauter Weise den Text dazu. Der ganze Vorfall trug das Gepräge einer beabsichtigten regelrechten Verhöhnung des Deutschtums. Ein Ziel wurde dem empörenden Treiben erst durch das nachdrückliche Einschreiten des Direktors der Ausstellung "Kairo" gesetzt." Dieser Vorfall zeigt im kleinen, wie die Anmaßungen der Herren Tschechen immer mehr zunehmen. Sie glauben offenbar, daß sie dem deutschen Michel alles bieten dürfen.

Der neulich so heftig angriffene Gouverneur von Kamerun, J. v. Puttkamer, wird seinem ursprünglichen Plan gemäß noch im Laufe dieses Monats wieder nach Westafrika auf seinen Posten abreisen. Darin liegt wohl der sicherste Beweis, daß der gegen ihn in Scene gebrachte öffentliche Angriff seinen Zweck vollkommen verfehlt hat. Als der Gouverneur ziemlich spät von den gegen ihn gerichteten Anschuldigungen erfuhr, bat er eine Entgegnung bei den vorgesetzten Behörde eingereicht, welche die Grundlosigkeit der veröffentlichten Anklagen in solcher Weise darhat, daß sein Vorschlag, die Rückreise nach Kamerun jetzt anzutreten, sofort an maßgebender Stelle Genehmigung fand.

Zur Zwangsorganisation des Handwerks. Nach den bisher von Seiten der verbündeten Regierungen vertraglich abgegebenen Erklärungen herrscht bei denselben gar nicht eine solche Abneigung, wie vielfach behauptet worden ist, dagegen, auf dem Boden des preußischen Antrages, betreffend die Zwangsorganisation des Handwerks, eine bessere Zusammenfassung des Handwerks zu erzielen. Am sympathischsten steht gutes Vernehmen nach die tgl. sächsische Regierung den preußischen Vorschlägen gegenüber.

Hannover, 17. August. Auf dem Klostergrund gewütet. 37 Ochsen sind verbrannt. Man vermutet, daß Brandstiftung vorliegt.

Hamburg, 18. August. Große Aufregung herrschte am Sonntag Abend bei Friedrichshafen in den Räumen des um 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags von Berlin abgelassenen Schnellzuges, welcher um 10 Uhr 23 Minuten in Hamburg eintreffen sollte, indem man jeden Augenblick eine Katastrophe befürchtete. Der Schnellzug hatte nach der Schilderung eines Augenzuges, eines höheren hamburgischen Beamten, bereits bei Hagenow etwa 20 Min. Verzögerung. Bei der Station Büchen trieb daher der Stationsvorsteher zur höchsten Eile an, indem der von Berlin um 7 Uhr 20 Minuten abgelassene D-Zug unter-